



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 1. April 2019

2000.94

Steuergesetz, Teilrevision 2020 (StG Rev 2020); 1. Lesung

2. Bericht und Antrag der vorbereitenden parlamentarischen Kommission vom 1. April 2019

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Einleitung

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 15. Januar 2019 die Teilrevision 2020 des Steuergesetzes (StG Rev 2020) zuhanden des Kantonsrates verabschiedet.

2. Arbeit der Kommission

Der Kantonsrat hat am 3. Dezember 2018 eine parlamentarische Kommission (PK) zur Vorberatung der Teilrevision des Steuergesetzes (StG Rev 2020) in folgender Zusammensetzung gewählt:

Bühler Daniel	Kantonsrat, Speicher, FDP.Die Liberalen / Kommissionspräsident
Hartmann Marcel	Kantonsrat, Herisau, CVP/EVP
Raschle Walter	Kantonsrat, Schwellbrunn, SVP
Schmid Oliver	Kantonsrat, Teufen, FDP.Die Liberalen
van Dam Jaap	Kantonsrat, Gais, SP
Weber Jens	Kantonsrat, Trogen, SP
Wirz Alfred	Kantonsrat, Urnäsch, pu



Die Kommission wählte Alfred Wirz als Vizepräsident. Für das Aktuariat mit den Aufgaben Erarbeitung des Berichtsentwurfs samt Beilagen und die Vornahme von Abklärungen aller Art im Auftrag der PK wurde Reto Müller, stv. Departementssekretär Departement Finanzen bestimmt. Die Protokollführung sowie die administrative Vor- und Nachbereitung der Sitzungen wurde Lisbeth Ramseier, Sekretariat Departement Finanzen übertragen.

Die PK stützte sich bei der Beratung der StG Rev 2020 auf folgende Unterlagen:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 15. Januar 2019 inklusive zugehöriger Beilagen:
 - 1.1 Gesetzesentwurf
 - 1.2 Synopse
 - 1.3 Auswertung Vernehmlassung
 - 1.4 Abstimmungsvorlage STAF
 - 1.5 Finanzielle Auswirkungen gesamt
 - 1.6 Finanzielle Auswirkungen pro Gemeinde
 - 1.7 Abfederungsmassnahmen Bund
 - 1.8 Übersicht Massnahmen
- Langzeitvergleich Steuerertrag und Steuerwachstum Natürliche und Juristische Personen
- Studie Credit Suisse: „Standortqualität 2025: Ausblick auf das Ranking nach der Steuerreform“
- Dokumentation BDO: „Steuervorlage 17 – STAF Übersicht“ inkl. kantonale Factsheets

Die PK hat festgestellt, dass in der Beilage 1.6 zum Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. Januar 2019 bei den Berechnungen der finanziellen Auswirkungen pro Gemeinde in der Konstellation eines jährlichen Steuerwachstums von 3 % (Seite 4 und 6) das Wachstum nur im ersten Jahr mit 3 % und in den Folgejahren mit lediglich 1% berechnet wurde. Die korrigierte Berechnung mit einem konstanten Wachstum von 3 % befindet sich in der Beilage 2.1. Die Mehreinnahmen aller Gemeinden vergrössern sich hierdurch kumulierend um zusätzliche Fr. 110'000 pro Jahr.

Die PK hat die StG Rev 2020 an insgesamt 3 Sitzungen behandelt. Im Einzelnen gliederte sich die Arbeit der Kommission wie folgt:

1. Sitzung	Di, 26. Februar 2019	Präsentation Finanzdirektor; Eintretensdebatte
2. Sitzung	Do, 14. März 2019	Detailberatung
3. Sitzung	Do, 28. März 2019	Beratung Bericht und Antrag

Die PK hat anlässlich der ersten Kommissions-Sitzung Regierungsrat Köbi Frei, Finanzdirektor, Gelegenheit geboten, der PK die Gesetzesvorlage vorzustellen und die Position des Regierungsrates zu erläutern. Verständnisfragen der PK-Mitglieder konnten sofort geklärt werden.

Der Finanzdirektor hat auf folgende wesentliche Punkte der Vorlage hingewiesen: Zu unterstreichen sei die Wichtigkeit, dass die 1. Lesung der StG Rev 2020 im Kantonsrat vor der eidgenössischen Abstimmung zur Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF) stattfindet, damit die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger darüber informiert sind, was auf sie zukommen wird. Zudem möchte der Regierungsrat am Gewinnsteuersatz von 6,5 % festhalten. Nach Meinung des Regierungsrates sei es politisch unklug, bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Senkung des Gewinnsteuersatzes in Betracht zu ziehen; einerseits in Anbetracht der vom Kantonsrat im



Voranschlag 2018 beschlossenen Erhöhung des Steuerfusses bei Natürlichen Personen, andererseits weil noch nicht ersichtlich ist, wie sich die kantonalen Steuerbelastungen bei den Juristischen Personen effektiv entwickeln werden. Ob die angekündigten Senkungen anderer Kantone auch entsprechend umgesetzt werden und sich dadurch ein Handlungsbedarf ergebe, sei ebenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt beurteilbar. Aktuell sei sehr viel Politmarketing zu beobachten. Die StG Rev 2020 fokussiere sich auf die Umsetzung der STAF, weshalb auf weitere Anpassungen beim Gewinnsteuersatz, bei der Höhe der Mindeststeuer oder bei der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer verzichtet werden sollte. Die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen erfolge als sozialer Ausgleich und in Abstimmung mit den Nachbarkantonen zur Vermeidung einer nicht beabsichtigten Wettbewerbssituation. Die Erhöhung der Attraktivität für Forschung und Entwicklung sei für Appenzell Ausserrhoden im Hinblick auf den Erhalt und den Zuwachs weiterer hochqualifizierter Arbeitsplätze wichtig. Die Bedeutung der Patentbox dürfte hingegen weniger wichtig sein.

3. Vernehmlassung

Die im Rahmen der Vernehmlassungsfrist eingegangenen Antworten standen der PK zur Verfügung. Die StG Rev 2020 wurde grundsätzlich positiv aufgenommen. Sie wird als ausgewogenes, stimmiges und notwendiges Massnahmenpaket bezeichnet. Die PK kann die Stellungnahme des Regierungsrates nachvollziehen und steht hinter dessen Schlussfolgerungen.

B. Erwägungen

1. Eintreten und grundsätzliche Überlegungen

Die PK ist einstimmig für Eintreten. Die Vorlage ist im Ganzen überzeugend und ausgewogen. Sie ist gut abgestimmt auf die Ziele der Regierung (Förderung Familien / Förderung F+E), die geplanten Massnahmen der Nachbarkantone (insbesondere St. Gallen) die Mechanismen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) und auf die Forderungen des Kantonsrates für einen Ausgleich zu Gunsten der Gemeinden.

Die in der Vorlage vorgesehene Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen als Element des sozialen Ausgleichs kann nicht direkt im Steuergesetz erfolgen, sondern ist im Rahmen einer Fremdänderung beim Einführungsgesetz über die Familienzulagen (bGS 822.431) zu regeln.

Im Sinne der Transparenz unterstützt die PK einstimmig die Beurteilung des Regierungsrates, dass die 1. Lesung dieser Vorlage noch vor der eidgenössischen Abstimmung vom 19. Mai 2019 über die STAF-Vorlage erfolgt. Dadurch können sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger darüber informieren, mit welchen Konsequenzen sie persönlich rechnen müssen, falls die STAF-Vorlage angenommen oder abgelehnt wird.

Die PK teilt grundsätzlich die Meinung des Regierungsrates und beantragt auf die 1. Lesung keine Änderungen bei den einzelnen Punkten der Vorlage. Die Entwicklungen – vor allem auch bei den Nachbarkantonen – sollen aber verfolgt und allfällige Anpassungen, insbesondere im Falle von weiteren Verlusten an Standortattraktivität,



auf die 2. Lesung eingebracht werden. In Bezug auf die Abfederungsmassnahmen ist zudem die Entwicklung beim NFA zu berücksichtigen.

2. Diskussion der Kernaussagen der Vorlage

2.1 Steuerliche Wettbewerbsfähigkeit / Standortattraktivität

Die PK nimmt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die Gewinnsteuerbelastung der Juristischen Personen auf der Höhe von 6,5 % (Kanton und Gemeinden zusammen) beibehalten will. Damit wird Appenzell Ausserrhoden die bislang vom Regierungsrat angestrebte Positionierung im Spitzensegment der Kantone verlieren. Die Steuerbelastungsunterschiede werden nach der Umsetzung der STAF-Vorlage in den Kantonen gegenüber der aktuellen Ausgestaltung jedoch wesentlich kleiner werden. Dies führt nach Auffassung der PK zu einer Verschlechterung der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit von Appenzell Ausserrhoden im Bereich der Juristischen Personen. Eine graphische Zusammenstellung der aktuellen und neu vorgesehenen Gewinnsteuersätze aller Kantone in der CS-Studie „Standortqualität 2025 – Ausblick nach der Steuerreform“ zeigt dies klar auf (Beilage 2.2). Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung, sowie aus weiteren spontanen Reaktionen, darf der Schluss gezogen werden, dass die von den Neuerungen betroffenen Unternehmen der Vorlage positiv gegenüber stehen. Das wichtigste Element für diese Gesellschaften ist die wieder hergestellte Rechtssicherheit.

Die PK erwartet vom Regierungsrat, dass er die Entwicklung in den anderen Kantonen, insbesondere St.Gallen, verfolgt und allenfalls auf die 2. Lesung dieser Vorlage Anpassungen vorschlägt, wie die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit verbessert oder mindestens gehalten werden kann.

Gegenüber dem Kanton St. Gallen ist Appenzell Ausserrhoden wegen der nicht gegebenen Möglichkeit der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer schlechter positioniert. Dies gilt auch für die Mindeststeuer auf dem Kapital, die in Ausserrhoden mit Fr. 900 wesentlich höher als in St. Gallen sein wird; mit der dort anstehenden Gesetzesrevision wird sie von aktuell Fr. 837.50 (Fr. 250 x Steuerfuss 335 %) auf neu Fr. 335 (Fr. 100 x Steuerfuss 335 %) reduziert. Besser positioniert ist Appenzell Ausserrhoden hingegen bei der Dividendenbesteuerung mit einer unveränderten Entlastung von 40 % gegenüber 30 % im Kanton St. Gallen.

Die PK verzichtet auf einen Antrag zur Reduktion der Mindeststeuer auf dem Kapital von aktuell Fr. 900. Sie ist mehrheitlich der Auffassung, dass die Höhe der Mindeststeuer sowie die Möglichkeit der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer bei einer nächsten Revision des Steuergesetzes zur Diskussion gestellt werden sollte.

Die vorgesehene Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um je Fr. 30 pro Monat erhöht die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden. Sie erfolgt auch in Abstimmung mit den Werten in den Nachbarkantonen (v.a. St.Gallen), da sich die Kantone nach Auffassung der Regierungen nicht über diese Zulagen konkurrenzieren sollen. Die PK erachtet eine einheitliche Höhe der Kinder- und Ausbildungszulagen in den Kantonen St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden als sinnvoll. Ein grosser Teil der arbeitstätigen Einwohnerinnen und Einwohner pendelt über die Kantonsgrenze aus dem und in den Kanton St.Gallen. Falls unterschiedlich hohe Zulagenregelungen bestehen, könnte dies – gemäss eigener Erfahrung einzelner PK-Mitglieder – Unternehmen dazu bewegen, neue Filialen, Betriebsstätten oder Gesellschaften in beiden Kantonen zu etablieren, was aus administrativer und ökonomischer Sicht nicht unbedingt erstrebenswert ist. Ob Appenzell Ausserrhoden auf Stufe Kanton oder Gemeinden dadurch profitieren oder verlieren würde, ist offen.



Die PK hat die Auswirkungen der Vorlage auf die verschiedenen Interessengruppen diskutiert. Dabei ist sie zu den nachfolgend aufgezeigten Beurteilungen gelangt.

2.2 Die Sicht der KMU

Die PK ist sich einig, dass die KMU einerseits durch die Erhöhung des AHV-Beitragssatzes der Arbeitgeber um 0,15 % (Auswirkung der STAF-Vorlage: nicht beeinflussbar durch die kantonale Umsetzungsvorlage) und andererseits durch die Erhöhung der FAK-Beiträge zur Finanzierung der höheren Kinder- und Ausbildungszulagen mit zusätzlichen Kosten belastet werden. Da die Arbeitgeber verschiedenen Kassen angeschlossen sind, die aktuell teilweise über Reserven verfügen, kann davon ausgegangen werden, dass die Erhöhungen nicht bei allen Kassen im gleichen Ausmass erfolgen werden. Der im Bericht und Antrag des Regierungsrates aufgeführte Hinweis auf eine Erhöhung von 0,25 % bezieht sich auf die Kantonale Familienausgleichskasse. Bei anderen Familienausgleichskassen dürfte die Erhöhung nach Einschätzung der PK teilweise geringer ausfallen.

Vom zusätzlichen F+E-Abzug dürften nach Einschätzung einzelner PK-Mitglieder insgesamt nur wenige Gesellschaften profitieren. Die bundesgesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen bewirken, dass dieser neuartige Abzug nur im Bereich von technologisch hochstehender Forschung und Entwicklung wirksam wird. Die damit verbundenen Arbeitsplätze für hochqualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhöhen auch die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden als Wohnort.

Durch die Systemumstellung vom Teilsatz- auf das Teilbesteuerungsverfahren resultieren bei den Dividendenbezüglern infolge des Progressionseffektes kleine Entlastungen der Einkommenssteuer auf Kantons- und Gemeindeebene. Bei der Direkten Bundessteuer erhöht sich hingegen – als Folge der STAF-Vorlage – die Einkommenssteuerbelastung, da die bisherige Entlastung von 40 % auf 30 % reduziert wird. Die PK diskutierte darüber, ob angesichts der Verschlechterung bei der Bundessteuer nicht eine gewisse Kompensation im kantonalen Recht vorgenommen werden sollte, z.B. mit einer Reduktion auf 50 % (Maximalvorgabe im Steuerharmonisierungsgesetz). Sie stellt jedoch keinen diesbezüglichen Antrag.

Die PK teilt die Auffassung des Finanzdirektors, dass die ausserrhodischen KMU im Vergleich zu anderen Kantonen seit 2008, somit seit über 10 Jahren, von der damaligen massiven Senkung der Gewinnsteuern von 13,5 % auf 6,0 % (seit 2015 erhöht auf 6,5 %) profitieren konnten. Sie stimmt der Beibehaltung des Gewinnsteuersatzes von 6,5 % zu, verweist aber auf die Ausführungen in Ziffer 2.1.

2.3 Die Sicht der ArbeitnehmerInnen und der BürgerInnen

Mit der Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um je Fr. 30 pro Monat sowie mit den in der Teilrevision 2019 des Steuergesetzes (StG Rev 2019) erhöhten Kinderabzügen steigt die Attraktivität von Appenzell Ausserrhoden für Familien mit Kindern.

Die PK teilt die Ansicht des Regierungsrates, dass die Annahme eines jährlichen Wachstums der Steuererträge in der Höhe von 1 % realistisch ist. Ein Wachstum in dieser Höhe würde die Steuerausfälle dieser Vorlage sowie die Ausfälle der StG Rev 2019 auch bei den unterschiedlich betroffenen Gemeinden vollumfänglich oder wesentlich kompensieren. Im AFP 2020–2022 plant der Regierungsrat sogar mit einem wesentlich höheren Steuerwachstum von 3 %.



2.4 Die Sicht des Kantons

Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates hat diese Gesetzesvorlage Mindereinnahmen von jährlich Fr. 380'000 zur Folge. Diese Minderereinnahmen sind im AFP 2020–2022 bereits enthalten. Ebenfalls im AFP 2020–2022 enthalten sind die Mehrerträge aus der Erhöhung des Kantonsanteils an der Direkten Bundessteuer im Rahmen der STAF in der Höhe von Fr. 4.0 Mio.

Durch die Änderung des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) werden sich die Zahlungen zu Gunsten von Appenzell Ausserrhoden aus dem NFA auf der Basis einer Simulationsberechnung ab 2022 um Fr. 4.9 Mio. reduzieren. Der Hauptgrund dieses Rückgangs liegt in der beabsichtigten Reduktion des Ausgleichsvolumens (Die Mindestausstattung für die „ärmsten“ Kantone soll auf 86,5 % limitiert werden; beim aktuellen NFA 2019 liegt sie bei 88,2 %). Eine Übergangsregelung sieht Abfederungsmassnahmen (AM) vor. Für Appenzell Ausserrhoden werden gemäss der Botschaft des Bundesrates vom 28. September 2018 Ausgleichsmassnahmen in der Höhe von insgesamt Fr. 6.1 Mio. veranschlagt. Davon will der Regierungsrat im Sinne einer befristeten Härtefallregelung Fr. 3.0 Mio. den Gemeinden zukommen lassen. Im aktuellen AFP 2020–2022 sind diese Werte noch nicht enthalten, da die FiLaG-Revision erst in der Sondersession Mai 2019 durch den Nationalrat als Zweitrat verabschiedet wird.

2.5 Die Sicht der Gemeinden

Für die Gemeinden resultieren aus den steuerlichen Massnahmen der StG Rev 2020-Vorlage jährliche Mindereinnahmen von Fr. 460'000. Mehreinnahmen von insgesamt Fr. 130'000 ergeben sich für die Gemeinden durch zusätzliche Einkommenssteuern aufgrund der Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen.

Als Abfederungsmassnahme des Kantons zu Gunsten der Gemeinden und damit als zusätzlicher sozialer Ausgleich sind Fr. 3.0 Mio. vorgesehen. Dieser Betrag verteilt sich abnehmend auf die Jahre 2020 bis 2023. Mit dieser Massnahme wird nach Auffassung der PK auch der im Zuge der StG Rev 2019 vom Kantonsrat geforderten Entlastung der Gemeinden aufgrund der Erhöhung der Kinderabzüge Rechnung getragen.

Die Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen mit einem jährlichen Steuerwachstum von 1 % und den Abfederungsmassnahmen beurteilt die PK als realistisches Szenario.

3. Detailberatung

3.1 Kantonaler Handlungsbedarf / Umsetzung Gestaltungsmöglichkeiten

Ein eigener Handlungsspielraum durch die STAF-Vorlage ergibt sich bei den folgenden Elementen:

Massnahme	Bundesvorgabe	Vorschlag Regierungsrat
Entlastung der Patentboxenerträge	maximal 90 %	50 %
Zusätzlicher F+E-Abzug	maximal 50 %	50 %
Entlastungsbegrenzung	maximal 70 %	50 %
Entlastung bei Kapitalsteuer	Freistellung Beteiligungen, IP (Immaterielles Vermögen), Darlehen	
Dividendenbesteuerung	maximal 50 %	60 %



Weitere Massnahmen, die sich indirekt aus der STAF-Vorlage ergeben:

Sondersatz bei Statuswechsel	frei	1,3 % und 2,6 %
Senkung Kapitalsteuersatz	frei	Senkung von 0,1 ‰ auf 0,065 ‰
Reduktion der Mindeststeuer	frei	vom Regierungsrat nicht thematisiert
Anrechnung Gewinn- an Kapitalsteuer	frei	vom Regierungsrat nicht thematisiert

Die PK nimmt die vom Regierungsrat im Bericht und Antrag vorgeschlagenen Massnahmen und Limiten zur Kenntnis. Sie beurteilt diese auf Grund des aktuellen Informationsstandes und der Situation in anderen Kantonen als vernünftig. Es werden durch die PK zu diesem Zeitpunkt keine Gegenanträge gestellt.

Die PK erwartet vom Regierungsrat, dass er im Hinblick auf die 2. Lesung der StG Rev 2020 die Entwicklung durch die Umsetzung der STAF-Vorlage, insbesondere bezüglich der Ausschöpfung der vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen maximalen Ausnutzungsmöglichkeiten, in den Nachbarkantonen mitverfolgt und allenfalls Anpassungen vorschlägt.

3.2 Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen

Die PK diskutierte den von der SP in der Vernehmlassung eingebrachten Vorschlag, dass die Kinder- und Ausbildungszulagen nicht mit einem Frankenbetrag, sondern mit einem Prozentbetrag bezogen auf die bundesrechtlich vorgegebenen Minimalbeträge fixiert werden. So könnte festgelegt werden, dass die Höhe der Zulagen in Appenzell Ausserrhoden immer z.B. 110 % der bundesrechtlich festgelegten Minimalbeträge ausmacht. Bei einer Änderung der bundesrechtlichen Ansätze müsste dann keine kantonale Umsetzung mehr festgelegt werden. Gegen diese Lösung sprechen insbesondere Autonomieüberlegungen. Wenn die Beträge in einem kantonalen Gesetz festgelegt werden, sind sie referendumsfähig und zudem nicht an einen zeitlichen Mechanismus geknüpft.

3.3 Aufhebung der Staatssteuerkommission

Die PK anerkennt die Gründe und Überlegungen, die den Regierungsrat veranlasst haben, die Aufhebung der Staatssteuerkommission vorzuschlagen.

Die PK unterstützt diese Änderung einstimmig. Sie erwartet, dass auf die 2. Lesung Aussagen darüber gemacht werden, auf welcher Stufe (Verordnung, Departement oder Amt) die bisherigen Aufgaben der Staatssteuerkommission übertragen werden. Sie geht davon aus, dass die wesentlichen Punkte auf Verordnungsstufe geregelt werden, wie z.B. die Festlegung des Referenzzinssatzes, dem auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt.

3.4 Abfederungsmassnahmen zu Gunsten der Gemeinden

Im Bericht und Antrag weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Abfederungsmassnahmen zu Gunsten der Gemeinden nicht als Teil dieser Revision des Steuergesetzes festgelegt werden können. Dies soll als separate Vorlage in der Form eines Ausgabenbeschlusses erfolgen, welcher auf Grund seiner finanziellen Höhe dem Stimmvolk vorzulegen ist. Die PK zeigt grossmehrheitlich Sympathie für diese Kompensationslösung. Da zurzeit noch keine explizite Vorlage vorliegt, verzichtet sie auf eine Beurteilung. Die PK erwartet vom Regierungsrat, dass er diese Vorlage im Falle der STAF-Annahme am 19. Mai 2019 und der Inkraftsetzung der FiLaG-Revision rasch ausarbeitet, damit sie im Zeitpunkt der 2. Lesung der StG Rev 2020 diskutiert werden kann und auch die erste Tranche der Abfederungsmassnahmen bereits im nächsten Jahr an die Gemeinden überwiesen werden kann.



4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Zu den einzelnen Artikeln werden durch die PK keine Anträge gestellt.

C. Anträge der parlamentarischen Kommission

Die vorbereitende parlamentarische Kommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Steuergesetzes in erster Lesung zuzustimmen.

Im Namen der vorbereitenden parlamentarischen Kommission

sign. Daniel Bühler

Daniel Bühler, Präsident

Beilagen

- | | |
|-------------|---|
| Beilage 2.1 | Finanzielle Auswirkungen pro Gemeinde beim 3 %-Wachstum |
| Beilage 2.2 | Entwicklung Steuersätze (Studie Credit Suisse) |